

XIX. Jahrhunderts«, sehr reich mit Autotypen und Holzschnitten geschmückt (Druck von A. Pries).

In einer Reihe von schönen Erscheinungen, welche uns Fr. Keller in Frankfurt a/M. darbietet, steht obenan die unerschöpfliche Fundgrube für die Kunst- und Kulturgeschichte: »v. Hefner-Altenecks Trachten, Kunstwerke und Gerätschaften vom frühen Mittelalter bis Ende des XVIII. Jahrhunderts«, zweite Auflage, Bd. I—VIII., 1879—1887; eine wahre Kraftleistung der Beteiligten, einschließlich des Herstellers der großen Galerie der prachtvollsten Chromos (Aug. Osterrieth in Frankfurt a/M.).

Die billigere »Jubiläums-Ausgabe« der Separatabdrücke der Menzelschen Holzschnitte aus der Prachtausgabe der »Werke Friedrichs des Großen« (Berlin, H. Wagner) macht diese Galerie kleiner Meisterstücke dem großen Publikum leichter zugänglich. Zu jedem der zweihundert Blätter ist ein kurzer erklärender Text vorhanden, ohne welchen sehr viele der symbolischen und allegorischen Darstellungen, in welchen Menzel seine unerschöpfliche Phantasie, seinen Humor und Scharfsinn offenbart, demjenigen, welchem die betreffenden Schriften des großen Königs unbekannt sind, kaum verständlich sein würden. Diese Ausgabe ist allerdings nur von Elches gedruckt. Das chinesische Papier wird durch einen mattgelben, nicht recht glücklich getroffenen Ton ersetzt.

»Dr. Gustav Könnecke's Bilderatlas der Geschichte der Deutschen Nationalliteratur« ist bereits wohl bekannt; er will keine Litteraturgeschichte sein, sondern eine Ergänzung zu einer jeden solchen. Die 1675 quellenmäßigen Abbildungen sind teils Bildnisse bedeutender deutscher Sprachforscher begleitet von Handschriften-Faksimiles, teils faksimilierte Abbildungen zur Geschichte deutscher Litteraturwerke, einschließlich Proben aus Manuskripten und Miniaturen. Den Einband, obwohl dem von uns im allgemeinen nicht gern gesehenen Figürlichen gebenden Genre angehörend, müssen wir als sehr geschmackvoll und trotz der reichen Ornamentierung nicht überladen bezeichnen.

Entwurf einer Verkehrs-Ordnung für den deutschen Kolportage-Buchhandel. (Abänderungsantrag des Vereins Deutscher Kolportage-Buchhändler zu Berlin. Vergl. Börsenbl. 116.)

Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Die Vorschriften dieser Verkehrs-Ordnung sind für alle Mitglieder des Centralvereins verbindlich.
- § 2. Der Kolportage-Buchhandel umfaßt
- a) Kolportage-Buchhändler,
 - b) Verleger von Kolportage-, Buch- und Kunstwerken,
 - c) Groß-Kolportage-Buchhändler.
- § 3. Im Sinne dieser Verkehrs-Ordnung gilt:
- a) als Kolportage-Buchhändler derjenige, der das Gewerbe ordnungsgemäß bei den bezüglichen Behörden angemeldet, die Eröffnung resp. Übernahme des Geschäfts in den amtlichen Organen des Centralvereins bekannt gegeben hat und als Hauptgeschäft direkt im Publikum Abonnenten auf Werke des Buch- und Kunsthandels sucht, resp. durch Reisende suchen läßt und den bez. Abonnenten die Fortsetzung liefert. Auch der Vertrieb von Druckschriften, Kalendern, abgeschlossenen Volkschriften gilt als Kolportagebetrieb in diesem Sinne,
 - b) als Verleger derjenige, welcher Werke zu herstellen läßt und dem Kolportage-Buchhändler zum Vertrieb überläßt. Auch Kommissions-Verleger werden zu den Verlegern gezählt,
 - c) als Groß-Kolportage-Buchhändler derjenige, der von Kolportage-artikeln größeres Lager unterhält und solche mit Rabatt an Kolportage-Buchhändler abgibt.
- § 4. Der Verleger steht in der Regel mit dem Kolportage-Buchhändler in direktem Verkehr.
- Der Verkehr ist ein Barverkehr und gilt dies als Norm, sofern nicht ein Kredit besonders ausgemacht ist.
- Der Betrag für erhaltene Sendungen ist, wenn nicht unter Nachnahme expediert ist, am Orte des Lieferanten zahlbar.
- § 5. Waren, welche auf Verlangen in Kommission geliefert sind, können jederzeit zurückverlangt werden. Die Zurücksendungsfrist ist 4 Wochen nach Empfang der Aufforderung; ist dieselbe versäumt, oder bei dem Lieferanten nicht eine neue Frist ausbedungen, so kann der Betrag für die Waren nach Ablauf von 3 Monaten verlangt werden.
- Berechnete Neuigkeiten-Sendungen sind im Kolportage-Buchhandel

nicht üblich; wo dies dennoch von einzelnen Verlegern geschieht, ist der Kolportage-Buchhändler nicht verpflichtet, dieselben anzunehmen, vielmehr berechtigt, solche Sendungen, selbst mit Spesenmachnahme, zurückzusenden.

§ 6. Bar oder auf feste Bestellung gelieferte Bücher und Bilder braucht der Lieferant nicht zurückzunehmen. Bei Zeitschriften, welche zur Fortsetzung expediert werden, ist im allgemeinen eine Remission gestattet, wenn nach dem Empfang des Heftes oder der Nummer, welche vor der Mitte des laufenden Quartals erscheint, die Fortsetzungen abbestellt werden.

Das Zur-Verfügung-Stellen von Waren, welche nicht nach Vorschrift resp. Bestellung ausgeführt sind, muß innerhalb acht Tagen nach Empfang geschehen.

§ 7. Direkte Sendungen von Verlegern oder Großisten geschehen emballagefrei, wenn nicht besondere Verpackung, als Kisten, Gestelle, Kartons u. s. w. erforderlich sind.

§ 8. Der Verkehr seitens der Kolportage-Buchhändler mit den Verlegern über die verschiedenen Kommissionsplätze durch Kommissionäre geschieht nach den hierüber getroffenen Bestimmungen des Börsenvereins und bedarf daher keiner besonderen Normen.

§ 9. Bekanntmachungen für den Kolportage-Buchhandel gelten als regelrecht erfolgt, wenn dieselben in dem amtlichen Teil der jeweilig von dem Central-Verein anerkannten Vereinsorgane bewirkt wurden.

§ 10. Bei entstandenen Streitigkeiten, und sobald keine besonderen Vereinbarungen getroffen, soll diese Verkehrs-Ordnung als Maßstab dienen, und haben beide streitenden Teile sich den Satzungen derselben zu fügen.

Der Verkehr zwischen Lieferant und Händler.

§ 11. Bei allen periodisch erscheinenden Werken, Zeitschriften u. s. w. soll der Rabatt 50% nicht übersteigen. Bei größeren Bezügen und Abschüssen gewährte höhere Rabattsätze oder andere Vergünstigungen, als Freieemplare u. s. w. bedürfen besonderer Vereinbarung.

§ 12. Vertriebsmaterial soll je nach Vereinbarung an Kolportage-Buchhändler gratis resp. mit vorläufiger Berechnung geliefert werden.

§ 13. Das erhaltene Vertriebsmaterial ist der Kolportage-Buchhändler verpflichtet, sachgemäß zur Gewinnung von Abonnenten zu verwenden. Kann der Kolportage-Buchhändler mit dem bez. Werke einen Erfolg nicht erzielen, und stellt er seine weiteren Bemühungen für dasselbe ein, so ist er verpflichtet, das etwa nicht verbrauchte Vertriebsmaterial dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Für das verbrauchte, wenn auch gratis gelieferte Vertriebsmaterial ist der Kolportage-Buchhändler verpflichtet, event. dem Lieferanten gegenüber den Nachweis der sachgemäßen Verwendung zu führen.

§ 14. Die Lieferung von Fortsetzungsheften an neue Firmen, resp. an solche, die noch nichts von den vorhergehenden Nummern bezogen haben, ist nicht gestattet, es sein denn, daß der Betreffende den Nachweis liefert, daß er in den rechtmäßigen Besitz von Abonnenten gekommen ist.

§ 15. Wenn für einen bestimmten Kreis der Alleinvertrieb eines Werkes für eine bestimmte Dauer an eine Firma übergeben ist, darf in keinem Falle während dieser Zeit, weder direkt noch indirekt an andere ausgeliefert werden, die diesen Kreis bereisen lassen.

§ 16. Nicht periodisch erscheinende Werke und Kalender sollen in der Regel mit einem Höchst Rabatt von 60% geliefert werden.

Minderwertigen Waren sollen Verkaufspreise nicht aufgedruckt werden; nur dann ist es gestattet, sie zu beliebigen Preisen zu verkaufen.

Der Verkehr mit dem Publikum.

§ 17. Jeder Kolportage-Buchhändler ist verpflichtet, die den Werken u. s. w. aufgedruckten Ladenpreise möglichst innezuhalten.

Es soll jedoch gestattet sein, in einzelnen Ausnahmen einen Rabatt bis zu höchstens 5% zu gewähren.

Schlussbestimmungen.

§ 18. Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verkehrs-Ordnung seitens der Kolportage-Buchhändler und Großhändler wird bestraft und zwar im ersten Falle mit Androhung der Rabattkürzung, im zweiten mit Kürzung des Rabatts um 25%, im dritten mit Entziehung der Kontinuation und gleichzeitigem Ausschluss aus dem Verein.

§ 19. Die Nichtinnehaltung der Vorschriften dieser Verkehrs-Ordnung seitens der Verleger wird, wenn eine Ermahnung nichts nützt, mit einer allgemeinen Sperre gestraft, d. h. alle dem Verein angehörige Kolportage-Buchhändler dürfen auf die Werke des betreffenden Verlegers nicht weiter arbeiten, bis derselbe den Vorschriften nachgekommen ist.

§ 20. Die Überwachung dieser Verkehrs-Ordnung liegt einem jeden Mitgliede ob. Alle diesbezüglichen Beschwerden u. s. w. sind an den Vorstand zur weiteren Veranlassung zu richten.

§ 21. Entscheidungen und Bekanntmachungen müssen im amtlichen Teil der Vereinsorgane bekannt gemacht werden.

§ 22. Diese Verkehrs-Ordnung tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Bermischtes.

Sprechverbindung Leipzig-Berlin. — Wie die »Leipziger Zeitung« aus guter Quelle erfährt, beabsichtigt die Reichs-Telegraphenverwaltung für die Sprechverbindung Leipzig-Berlin, für welche jetzt nur